

**Alt** §1 Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger

**Neu** - streichen –

**Alt** §4 Mitgliedsbeiträge

2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von jedem Mitglied bei seiner Aufnahme selbst festgelegt, jedoch muss ein Mindestbeitrag von Erwachsenen von 24,00 € von Jugendlichen/Kindern von 6,00 € eingehalten werden.

**Neu** - separate Regelung in Geschäftsordnung -

2. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Vereinsorgane

**Alt** Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand, der Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung

**Neu** - Der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand im Sinne §26 des BGB

**Alt** 1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden

**Neu** 1. Der **Vorstand** besteht im Sinne §26 des BGB aus dem

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden

Jeder der vertretungsberechtigten Vorstände vertritt einzeln.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem Vorstand gemäß Absatz 1 und folgenden weiteren Ämtern

- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Eine Personalunion ist unzulässig.

§9 Beschlussfassung und Aufgabenbereich des Vorstandes

**Alt** 7a.) für tierärztliche Behandlungen sollen die auf der Homepage aufgeführten Tierärzte/Kliniken konsultiert werden.

7b.) In Notfällen kann zum Wohle des Tieres jede geeignete Tierklinik/Tierarzt aufgesucht werden.

**Neu** – streichen und in Geschäftsordnung -

#### §10 Mitgliederversammlung

**Alt** 3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

...-Entlassung des Vorstandes (2-jährig)

**Neu** Entlastung des Vorstandes jährlich

**Alt** 5. Die Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung erfolgt geheim durch Stimmzettel

- streichen –

**Neu** 5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung festgesetzt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt oder ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann per Akklamation erfolgen, sofern für jedes Amt nur ein Kandidat zur Verfügung steht.

#### §12 Kassenprüfung

**Alt** Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereines wird regelmäßig durch den Kassenprüfer, der von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, geprüft.

Dieser erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht, welcher schriftlich im Protokoll niederzulegen ist. – streichen -

**Neu** Als Kassenprüfer bestellt die Mitgliederversammlung 2 Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben jährlich die ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung, sowie die Jahresrechnung aufgrund der Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

#### §13 Auflösung des Vereins

**Alt** Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10, Absatz 4 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und die beiden Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB. Bei der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den „Gnadenhof Fränkische Schweiz e. V.“, Weinstraße 59, 91259 Pegnitz, VR, oder bei nicht mehr Bestehen dieser Institution an eine andere, die mit Mehrheitsabstimmung vom Verein bestimmt wird, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Neu** Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10, Absatz 4 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und die beiden Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB. Bei der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den „Gnadenhof Fränkische Schweiz e. V.“, Weinstraße 59, 91259 Pegnitz, VR, oder bei nicht mehr Bestehen dieser Institution an eine andere **steuerbegünstigte Körperschaft**, die mit Mehrheitsabstimmung vom Verein bestimmt wird, die es unmittelbar und ausschließlich für **Kastrationsaktionen** zu verwenden hat.